

BERICHT

über die Prüfung
der Änderung eines Teilgewinnabführungsvertrages
nach § 295 Abs. 1 i.V.m. § 293b AktG

IKB Deutsche Industriebank AG,
Düsseldorf

Hybrid Raising GmbH,
Norderfriedrichskoog



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE	2
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
I. Aufgaben des Vertragsprüfers	4
II. Vereinbarung über die (Teil-) Aufhebung des Vertrags über die Errichtung einer stillen Gesellschaft	5
D. PRÜFUNGSERGEBNIS UND SCHLUSSEKKLÄRUNG	6



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Entwurf der Vereinbarung über die (Teil-) Aufhebung des Vertrags über die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen der IKB Deutsche Industriebank AG und der Hybrid Raising GmbH (nachfolgend kurz „stille Gesellschafter“) vom 30. Januar/2. Februar 2004 (Stand: 21. Juli 2016)
- Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Änderungs- vereinbarung	Vereinbarung über die (Teil-) Aufhebung des Vertrags über die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen der IKB Deutsche Industriebank AG und der Hybrid Raising GmbH vom 30. Januar/2. Februar 2004
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Beteiligungs- vertrag	Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen der IKB Deutsche Industriebank AG und der Hybrid Raising GmbH vom 30. Januar/2. Februar 2004
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
f./ff.	Fortfolgende
Gesellschaft	IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HRB	Handelsregister Abteilung B
IKB	IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf
i.V.m.	in Verbindung mit
Mio.	Million/en
Nr.	Nummer
S.	Seite
Stiller Ge- sellschafter	Hybrid Raising GmbH
Tz.	Textziffer
vgl.	vergleiche



A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Auf Antrag des Vorstandes der

IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf,
- nachfolgend kurz „IKB“ oder „Gesellschaft“ genannt -

hat uns die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf mit Beschluss vom 27. Juni 2016 (Aktenzeichen: 33 O 45/16 [AktE]) zum Vertragsprüfer gem. § 295 Abs. 1 i.V.m. §§ 293c Abs. 1, 293d AktG bestellt.

Gegenstand unserer Prüfung war die beabsichtigte Vereinbarung über die (Teil-) Aufhebung des Vertrags über die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen der IKB Deutsche Industriebank AG und der Hybrid Raising GmbH (nachfolgend kurz „stiller Gesellschafter“) vom 30. Januar/2. Februar 2004. Den uns vorliegenden Entwurf dieser Vereinbarung mit Stand vom 21. Juli 2016 (nachfolgend kurz „Änderungsvereinbarung“) haben wir unserem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Der Umfang unserer Prüfung ergibt sich aus den aktienrechtlichen Vorschriften.

Unsere Arbeiten haben wir in der Zeit vom 27. Juni bis 22. Juli 2016 am Sitz der IKB und in unseren Geschäftsräumen in Düsseldorf durchgeführt. Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns erteilt worden. Der Vorstand der IKB hat uns eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns sämtliche für unsere Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese richtig sind.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind die Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Bei einer Verwendung unseres Berichts für andere als dem Auftrag zugrunde liegende Zwecke ist dafür Sorge zu tragen, dass auch in diesen Fällen die vorgenannten Allgemeinen Auftragsbedingungen Anwendung finden.



B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Die IKB Deutsche Industriebank AG ist im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. HRB 1130 eingetragen. Sie wird in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

Der stille Gesellschafter ist im Handelsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nr. HRB 1982 HU eingetragen und wird in der Rechtsform einer GmbH betrieben. Sitz der Gesellschaft ist Norderfriedrichskoog.

Die IKB und der stille Gesellschafter schlossen am 30. Januar/2. Februar 2004 einen Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft (nachfolgend kurz „Beteiligungsvertrag“), auf deren Grundlage sich der stille Gesellschafter mit einer stillen Einlage von EUR Mio. 200,0 am Handelsgewerbe der IKB beteiligt hat. Der Beteiligungsvertrag wurde als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG in das Handelsregister der IKB eingetragen.

Als Gegenleistung für die stille Einlage steht dem stillen Gesellschafter eine Gewinnbeteiligung in Höhe eines fixen annualisierten Prozentsatzes des Einlagenbetrages zu. Die Gewinnbeteiligung entfällt, sofern durch sie ein Bilanzverlust bei der IKB entsteht oder sich erhöht und solange die stille Einlage nach einer Herabsetzung des Buchwertes noch nicht wieder vollständig aufgefüllt wurde.

An einem Bilanzverlust nimmt der stille Gesellschafter im Verhältnis des Buchwertes der stillen Einlage zum Gesamtbuchwert des haftenden Eigenkapitals der IKB teil. Die Gesamtverlustbeteiligung des stillen Gesellschafters ist dabei auf seine Vermögenseinlage beschränkt.

Die stille Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung durch den stillen Gesellschafter ist ausgeschlossen. Die IKB kann den Beteiligungsvertrag - nach vorheriger Zustimmung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen. Unterschreitet der Buchwert der stillen Einlage den Einlagenennbetrag, gilt der Beteiligungsvertrag im Falle einer Kündigung erst dann als beendet, wenn die stille Einlage wieder bis zur vollständigen Höhe des Einlagenennbetrages aufgefüllt ist.

Der Buchwert der stillen Einlage beträgt ausweislich des Geschäftsberichtes der IKB für das Geschäftsjahr 2015/2016 sowohl im Konzern- als auch im Jahresabschluss der IKB zum 31. März 2016 aufgrund von Verlustzuweisungen in Vorjahren EUR 0,00.



Zur Refinanzierung der stillen Einlage hat der stille Gesellschafter Teilschuldverschreibungen mit einem Gesamtvolumen Mio. EUR 200,0 emittiert. Nach den Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen kann kein Anspruch auf Verzinsung oder Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen entstehen, soweit der stille Gesellschafter seinerseits keine Erträge aus der stillen Einlage erzielt bzw. die Einlage nicht zurückgezahlt werden kann.

Die IKB und die Hybrid Raising GmbH beabsichtigen, eine Vereinbarung zu schließen, aufgrund derer die IKB berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, von Zeit zu Zeit einzelne oder sämtliche unter Umständen von ihr erworbene oder gehaltene Teilschuldverschreibungen auf den stillen Gesellschafter zu übertragen.



C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Aufgaben des Vertragsprüfers

Der am 30. Januar/2. Februar 2004 zwischen der IKB und der Hybrid Raising GmbH abgeschlossene Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft ist ein anderer Unternehmensvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG (Teilgewinnabführungsvertrag).

Soweit ein Unternehmensvertrag geändert wird, ist die Vertragsänderung gem. § 295 Abs. 1 i.V.m. § 293b Abs. 1 AktG für jede vertragsschließende Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen.

Wesentliche Aufgabe des Vertragsprüfers ist es, festzustellen, ob der im Unternehmensvertrag vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist (§ 293e Abs. 1 Satz 2 AktG). Das Angebot eines angemessenen Ausgleichs bzw. einer Abfindung (§§ 304, 305 AktG) ist jedoch ausschließlich für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge (§ 291 AktG) vorgesehen. Andere Unternehmensverträge im Sinne des § 292 AktG müssen dagegen keine Regelungen über einen Ausgleich oder über eine Abfindung enthalten, sofern sie nicht Elemente eines Beherrschungsvertrages beinhalten. Ein darüber hinausgehender Mindestinhalt ist für Unternehmensverträge gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Wir haben den uns vorgelegten Entwurf der Änderungsvereinbarung über die (Teil-) Aufhebung des Vertrags über die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen der IKB und der Hybrid Raising GmbH daraufhin geprüft, ob die nach dem Vertragstypus erforderlichen Regelungen enthalten sind und ob aufgrund der getroffenen Vereinbarungen ein Ausgleich bzw. eine Abfindung geschuldet wird.

Bei unserer Prüfung haben wir neben dem Entwurf der Änderungsvereinbarung auch den diesbezüglichen Bericht gem. § 295 Abs. 1 i.V.m. § 293a AktG des Vorstandes der IKB aus Juli 2016 insoweit herangezogen, als er über den Prüfungsgegenstand wesentliche Ausführungen enthält. Der Bericht über die Änderungsvereinbarung selber, einschließlich der darin enthaltenen rechtlichen und wirtschaftlichen Ausführungen, sowie die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Änderungsvereinbarung sind jedoch nicht Gegenstand der Vertragsprüfung gemäß § 295 Abs. 1 i.V.m. § 293b AktG.

Im Zuge des Abschlusses der Änderungsvereinbarung beabsichtigen die IKB und die Hybrid Raising GmbH auch, eine Anpassung der - zum Zwecke der Finanzierung der laufenden Aufwendungen aus dem Geschäftsbetrieb des stillen Gesellschafters abgeschlossenen - Aufwendungsersatzvereinbarung vom 30. Januar/2. Februar 2004 zu vereinbaren. Diese Vereinbarung ist nicht Gegenstand unserer Prüfung.



II. Vereinbarung über die (Teil-) Aufhebung des Vertrags über die Errichtung einer stillen Gesellschaft

Der uns vorliegende Entwurf der Vereinbarung über die (Teil-) Aufhebung des Vertrags über die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen der IKB Deutsche Industriebank AG und der Hybrid Raising GmbH vom 30. Januar/2. Februar 2004 ist unserem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Änderungsvereinbarung ist die IKB berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Zeit zu Zeit einzelne oder sämtliche der von der Hybrid Raising GmbH emittierten Teilschuldverschreibungen auf diese zu übertragen. Unverzüglich nach jeder Mitteilung einer beabsichtigten Übertragung von Teilschuldverschreibungen hat der stille Gesellschafter gem. Artikel 1 Absatz 4 der Änderungsvereinbarung zu veranlassen, dass diese Teilschuldverschreibungen unverzüglich nach der Übertragung entwertet werden. Mit der Entwertung der somit jeweils von der IKB auf den stillen Gesellschafter übertragenen Teilschuldverschreibungen verringert sich nach Artikel 1 Absatz 5 der Änderungsvereinbarung der Einlagenennbetrag im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Beteiligungsvertrags in Höhe der Summe der Nennbeträge der so übertragenen Teilschuldverschreibungen.

Artikel 2 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass mit dieser Vereinbarung keine inhaltliche Änderung der stillen Gesellschaft in Höhe des nach Maßgabe des Artikels 1 dieser Vereinbarung jeweils verringerten Einlagenennbetrags verbunden ist und dass der Beteiligungsvertrag in Bezug auf den jeweils verbleibenden Einlagenennbetrag unverändert fortbestehen bleibt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Änderungsvereinbarung ersetzt die IKB dem stillen Gesellschafter, dessen Geschäftsführern und dessen Gesellschaftern sämtliche Aufwendungen, welche diesen im Zusammenhang mit dieser Änderungsvereinbarung entstanden sind bzw. noch entstehen, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Leistungen unter der Aufwendungsersatzvereinbarung zwischen der IKB und dem stillen Gesellschafter vom 30. Januar/2. Februar 2004 abgedeckt sind. In Artikel 3 Absatz 2 der Änderungsvereinbarung stellt die IKB den stillen Gesellschafter, dessen Gesellschafter und die Treuhänderin (wie in den Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen definiert) sowie deren jeweilige Geschäftsführer, Mitarbeiter und Vertreter von Ansprüchen Dritter frei, welche aufgrund des Abschlusses oder der ordnungsgemäßen Erfüllung der Änderungsvereinbarung geltend gemacht werden.

Die Änderungsvereinbarung regelt somit im Wesentlichen die Möglichkeit der IKB, eine Reduzierung des Einlagenennbetrages der stillen Beteiligung durch die Übertragung der von der Hybrid Raising GmbH emittierten Teilschuldverschreibungen herbeizuführen. Bestimmungen über einen Ausgleich oder eine Abfindung sind nach dem Inhalt der Änderungsvereinbarung nicht zu treffen.



D. PRÜFUNGSERGEBNIS UND SCHLUSSEKKLÄRUNG

Die Änderungsvereinbarung regelt im Wesentlichen die Möglichkeit der IKB, eine Reduzierung des Einlagenennbetrages der - mit Vertrag vom 30. Januar/2. Februar 2004 zwischen der IKB und der Hybrid Raising GmbH errichteten - stillen Gesellschaft durch die Übertragung der von der Hybrid Raising GmbH zur Finanzierung der stillen Einlage emittierten Teilschuldverschreibungen herbeizuführen. Bestimmungen über einen Ausgleich oder über eine Abfindung sind in solchen Verträgen nicht zu treffen, soweit sie nicht Elemente eines Beherrschungsvertrages enthalten. Das ist nach dem Inhalt der Änderungsvereinbarung und des zu ändernden Beteiligungsvertrages nicht der Fall.

Aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen (Entwurf der Vereinbarung über die (Teil-) Aufhebung des Vertrags über die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen der IKB Deutsche Industriebank AG und der Hybrid Raising GmbH vom 30. Januar/2. Februar 2004 und Bericht über die Änderungsvereinbarung gem. § 295 Abs. 1 i.V.m. § 293a AktG des Vorstandes der IKB) sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise geben wir folgende Erklärung ab:

"Der Entwurf der Vereinbarung über die (Teil-) Aufhebung des Vertrags über die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen der IKB Deutsche Industriebank AG und der Hybrid Raising GmbH vom 30. Januar/2. Februar 2004 ist eine Änderung eines anderen Unternehmensvertrages i.S.d. § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG. Eine Regelung über einen Ausgleich oder eine Abfindung ist nach dem Inhalt der Vertragsänderung nicht erforderlich."

Düsseldorf, 22. Juli 2016

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stefan Blum
Wirtschaftsprüfer


Klaus Schaldt
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

ANLAGE 1

Entwurf
21. Juli 2016

**Vereinbarung über die (Teil-)Aufhebung des
Vertrags über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft
vom 30. Januar/2. Februar 2004**
(Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG)

zwischen

Hybrid Raising GmbH,
Norderfriedrichskoog

und

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft,
Düsseldorf

PRÄAMBEL

- (1) Die Hybrid Raising GmbH (der "**Stille Gesellschafter**"), Koogstraat 4, 25870 Norderfriedrichskoog, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRB 1982 HU, und die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die "**Bank**"; zusammen mit dem Stillen Gesellschafter die "**Parteien**"), Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 1130, schlossen am 30. Januar/2. Februar 2004 einen Vertrag über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft (der "**Beteiligungsvertrag**"; die auf dieser Grundlage errichtete stille Gesellschaft die "**Stille Gesellschaft**"; die damit verbundene stille Beteiligung die "**Stille Beteiligung**").
- (2) Gemäß § 1 Abs. 1 des Beteiligungsvertrags ist der Stille Gesellschafter berechtigt, sich am Handelsgewerbe der Bank als typischer stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage in Höhe von mindestens EUR 100.000.000,00 (in Worten: einhundert Millionen Euro) und höchstens EUR 200.000.000,00 (in Worten: zweihundert Millionen Euro) zu beteiligen. Auf dieser Grundlage beteiligte sich der Stille Gesellschafter am Handelsgewerbe der Bank mit einer Vermögenseinlage (die "**Stille Einlage**") in Höhe von EUR 200.000.000,00 (in Worten: zweihundert Millionen Euro) (der "**Einlagenennbetrag**"). In dieser Höhe wurde der Beteiligungsvertrag als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zur Eintragung in das Handelsregister der Bank angemeldet und am 11. Februar 2004 sowie – aus systemtechnischen Gründen erneut – am 10. November 2008 eingetragen.
- (3) Der Stille Gesellschafter hat die Stille Einlage durch eine Emission im Gesamtnennbetrag von EUR 200.000.000,00 (in Worten: zweihundert Millionen Euro), eingeteilt in 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro) (die "**Teilschuldverschreibungen**") refinanziert.
- (4) Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 der Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") verbriefen die Teilschuldverschreibungen die Verpflichtung des Stillen Gesellschafters, den Erlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zur Begründung der Stillen Gesellschaft zu verwenden und die jährlichen Gewinnbeteiligungen aus der Stillen Gesellschaft oder die Rückzahlung des Einlagenennbetrags, welche dem Stillen Gesellschafter nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags zustehen, zu verwenden, um seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Inhabern der Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu erfüllen. Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Emissionsbedingungen ist der Stille Gesellschafter unter keinen Umständen verpflichtet, Zahlungen an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen zu leisten, wenn nicht die

Treuhänderin (wie in den Emissionsbedingungen definiert) die entsprechenden, dem Stillen Gesellschafter nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags oder des Forderungskaufvertrags (wie in den Emissionsbedingungen definiert) zustehenden Beträge zuvor tatsächlich erhalten hat.

- (5) Die Teilschuldverschreibungen haben die *International Securities Identification Number* (ISIN) DE000A0AMCG 6. Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Die Globalurkunde ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft hinterlegt.
- (6) Infolge von Verlustbeteiligungen in den vergangenen Jahren hat sich der Buchwert der Stillen Einlage gemäß § 5 Absatz 1 des Beteiligungsvertrags auf derzeit EUR 0,00 (in Worten: null Euro) verringert.
- (7) Die Parteien beabsichtigen, eine Vereinbarung zu schließen, aufgrund derer die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, von Zeit zu Zeit einzelne oder sämtliche unter Umständen von ihr erworbenen oder gehaltenen Teilschuldverschreibungen auf den Stillen Gesellschafter zu übertragen. Ob die Bank dieses Recht in Anspruch nehmen wird, wird die Bank jeweils im Einzelfall entscheiden.

DIES VORAUSGESCHICKT VEREINBAREN DIE PARTEIEN WAS FOLGT:

ARTIKEL 1

ÜBERTRAGUNG VON TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN AUF DEN STILLEN GESELLSCHAFTER; VERRINGERUNG DES EINLAGENENNBETRAGS

- (1) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Zeit zu Zeit einzelne oder sämtliche Teilschuldverschreibungen auf den Stillen Gesellschafter zu übertragen. Die Bank teilt dem Stillen Gesellschafter eine beabsichtigte Übertragung von Teilschuldverschreibungen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Umfangs sowie des Tages der beabsichtigten Übertragung mit. Eine Übertragung darf nicht öfter als einmal pro Kalendermonat und nicht innerhalb eines Zeitraums von jeweils 45 Kalendertagen vor dem jeweiligen Fälligkeitstag einer Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen stattfinden.

- (2) Der Stille Gesellschafter ist damit einverstanden, dass das Eigentum an den ihm von der Bank jeweils zur Übertragung angebotenen Teilschuldverschreibungen mit der Übertragung dieser Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe des Absatzes 3 dieses Artikels 1 und unter der aufschiebenden Bedingung der Entwertung gemäß Absatz 4 dieses Artikels 1 auf ihn übergeht. Die Bank stimmt der Entwertung der jeweils auf den Stillen Gesellschafter übertragenen Teilschuldverschreibungen hiermit im Voraus zu.
- (3) Das Übertragungsangebot und die Übergabe der Teilschuldverschreibungen erfolgen durch Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf ein Wertpapierdepot des Stillen Gesellschafters. Der Stille Gesellschafter ist verpflichtet, zum Zwecke der Übertragung der Teilschuldverschreibungen unverzüglich ein Wertpapierdepot bei einem deutschen Kreditinstitut zu eröffnen und dieses Wertpapierdepot bis zur Beendigung der Stillen Gesellschaft zu unterhalten. Der Stille Gesellschafter wird der Bank unverzüglich nach Eröffnung des Wertpapierdepots die Wertpapierdepot Nr. und das depotführende Kreditinstitut mitteilen. Ändern sich die Angaben zu diesem Wertpapierdepot oder eröffnet der Stille Gesellschafter ein neues Wertpapierdepot, auf welches die Teilschuldverschreibungen übertragen werden sollen, teilt er dies der Bank unter Angabe der Wertpapierdepotnummer sowie des depotführenden Kreditinstituts unverzüglich mit.
- (4) Unverzüglich nach jeder Mitteilung einer beabsichtigten Übertragung von Teilschuldverschreibungen auf den Stillen Gesellschafter gemäß Absatz 1 dieses Artikels 1 veranlasst der Stille Gesellschafter, dass diese Teilschuldverschreibungen unverzüglich nach der Übertragung entwertet werden. Der Stille Gesellschafter ist verpflichtet, die Bank jeweils unverzüglich nach einer Entwertung von auf ihn übertragenen Teilschuldverschreibungen über die erfolgte Entwertung und deren Zeitpunkt zu informieren. Bis zur Entwertung der übertragenen Teilschuldverschreibungen sind etwaige Zahlungen unter den Teilschuldverschreibungen an die Bank als deren Eigentümerin (Artikel 1 Absatz 2) zu leisten.
- (5) Mit der Entwertung der jeweils von der Bank auf den Stillen Gesellschafter gemäß diesem Artikel 1 übertragenen Teilschuldverschreibungen verringert sich der Einlagenennbetrag im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Beteiligungsvertrags in Höhe der Summe der Nennbeträge der so übertragenen Teilschuldverschreibungen.
- (6) Mit jeder Übertragung von Teilschuldverschreibungen auf den Stillen Gesellschafter gemäß diesem Artikel 1 sichert die Bank dem Stillen Gesellschafter das Vorliegen der jeweils geltenden rechtlichen, insbesondere bankaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verringerung des Einlagenennbetrags gemäß des Absatzes 4 dieses Artikels 1 zu.

ARTIKEL 2 KEINE INHALTLICHE ÄNDERUNG DES BETEILIGUNGSVERTRAGS

Eine inhaltliche Änderung der Stillen Gesellschaft in Höhe des nach Maßgabe des Artikels 1 dieser Vereinbarung jeweils verringerten Einlagenennbetrags im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Beteiligungsvertrags ist mit dieser Vereinbarung nicht verbunden. Der Beteiligungsvertrag besteht in Bezug auf den jeweils verbleibenden Einlagenennbetrag unverändert fort.

ARTIKEL 3 KOSTENÜBERNAHME UND ANSPRUCH AUF FREISTELLUNG

- (1) Die Bank ersetzt dem Stillen Gesellschafter, dessen Geschäftsführern und dessen Gesellschafter unverzüglich nach Geltendmachung
 - (a) sämtliche bis zum Abschluss dieser Vereinbarung entstandenen Aufwendungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf etwaige zusätzliche Steuern sowie Kosten für Steuer- oder Rechtsberater); sowie
 - (b) nach Abschluss dieser Vereinbarung entstehende, erforderliche und nachgewiesene Aufwendungen,

welche dem Stillen Gesellschafter, dessen Geschäftsführern bzw. dessen Gesellschafter jeweils im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstanden sind bzw. entstehen, soweit diese nicht bereits durch Leistungen unter der Aufwendungsersatzvereinbarung zwischen der Bank und dem Stillen Gesellschafter vom 30. Januar/2. Februar 2004 abgedeckt sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Zahlungen des Stillen Gesellschafters auf die Teilschuldverschreibungen gemäß § 1. lit. i. der vorgenannten Aufwendungsersatzvereinbarung nicht zu den nach den vorstehenden Bestimmungen zu ersetzenden Aufwendungen gehören.

- (2) Die Bank stellt den Stillen Gesellschafter, dessen Gesellschafter und die Treuhänderin (wie in den Emissionsbedingungen definiert) sowie deren jeweilige Geschäftsführer, Mitarbeiter und Vertreter (jeweils eine *freigestellte Person*) zudem von allen Ansprüchen Dritter frei, welche aufgrund des Abschlusses oder der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Vereinbarung geltend gemacht werden, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf Vorsatz einer freigestellten Person, und ersetzt der freigestellten Person sämtliche

erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen, welche der freigestellten Person im Zusammenhang mit der Geltendmachung dieser Ansprüche entstehen. Die betroffene freigestellte Person informiert die Bank unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Sinne des Satzes 1 und bindet die Bank umfassend in die Verteidigung gegen solche Ansprüche ein. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank gibt keine freigestellte Person Anerkenntnis-, Verzichts-, Vergleichs-, oder vergleichbare Erklärungen ab.

- (3) In Bezug auf die in Absatz 1 dieses Artikels 3 genannten Aufwendungen ist der Stille Gesellschafter, dessen Geschäftsführer und Gesellschafter sowie jede weitere freigestellte Person berechtigt, von der Bank angemessene Vorschüsse zu verlangen.
- (4) Eine inhaltliche Änderung der Bestimmungen der Aufwendungsersatzvereinbarung zwischen der Bank und dem Stillen Gesellschafter vom 30. Januar/2. Februar 2004 ist mit dieser Vereinbarung nicht verbunden.

ARTIKEL 4 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Bestimmungen in § 13 und § 14 des Beteiligungsvertrags gelten auch für diese Vereinbarung.
- (2) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Bank am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Norderfriedrichskoog, _____ 2016

Hybrid Raising GmbH

Name:

Titel:

Düsseldorf, _____ 2016

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Name:

Titel:

ANLAGE 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote an Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.